

XII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Ergebnis der 1. Lesung vom 23. Februar 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 14. Oktober 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Polizeigesetz vom 10. April 1980² wird wie folgt geändert:

Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten a) Grundsatz

Art. 18 (neu).¹ Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten üben im Gefangenendienst selbständige, hoheitliche Befugnisse aus.

² Sie müssen ~~in der Regel~~ eine Ausbildung zur Sicherheitsassistentin oder zum Sicherheitsassistenten oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben.

b) Einsatz

Art. 18bis (neu). Die Kantonspolizei kann Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten zur Erfüllung folgender Aufgaben einsetzen:

- a) Aufnahme von Gefangenen;**
- b) Zutrittskontrollen und Objektschutz von Gefängnissen;**
- c) Durchführung von Polizeitransporten;³**
- d) Zuführung von Gefangenen;**
- e) Vollzug von sitzungspolizeilichen Massnahmen;**
- f) weitere Aufgaben unter Begleitung und Führung durch Angehörige des Polizeikorps.**

¹ ABI 2014, 2773 ff.

² sGS 451.1.

³ Art. 59 ff. der Polizeiverordnung, sGS 451.11.

~~Polizeilicher~~ Informationsaustausch mit anderen Polizei- und dem Grenzwachtkorps

Art. 39bis. ¹ Ausserhalb eines Strafverfahrens dürfen Informationen **und die Funkübermittlung** mit anderen ~~Polizeikorps~~**Polizei- und dem Grenzwachtkorps** ausgetauscht werden, wenn sie der Empfänger benötigt:

- a) zum Schutz wichtiger Polizeigüter, namentlich zur Gefahrenabwehr;
- b) um eine strafbare Handlung zu verhindern oder aufzuklären.

^{1bis} **Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Funkübermittlung für andere Polizei- und dem Grenzwachtkorps gegenseitig zugänglich gemacht werden.**

² Die Informationen dürfen in einer elektronischen Datensammlung bearbeitet werden. Sie werden zwei Jahre nach der Speicherung gelöscht.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.